

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Juni 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 54-1.65.50-78/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.50-443

Antragsteller:

RAPA
Rausch & Pausch GmbH
Albert-Pausch-Ring 1
95100 Selb

Zulassungsgegenstand:

Magnetheberschutzventil Typ HSV04
als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL
aus drucklos betriebenen Heizölbehältern

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und ein Blatt Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Magnetheberschutzventil mit der Typbezeichnung HSV04, das dazu dient, das Aushebern von Heizölbehältern zu verhindern.

(2) Das Magnetheberschutzventil darf im Temperaturbereich von 0 bis 40 °C eingesetzt werden. Es ist nach den sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN 4755¹ für den Einbau in die Saugleitung zwischen Heizölbehälter und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Heizöllagerbehälters bestimmt. Die maximale Absicherungshöhe zur Heizölförderpumpe darf 3,0 m betragen (siehe Anlage 1).

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)².

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Beim Einschalten der Heizölförderpumpe wird durch gleichzeitiges Zuschalten von elektrischem Strom zum elektromagnetischen Stellantrieb das Magnetheberschutzventil geöffnet, so dass das Heizöl zum Brenner strömen kann.

Beim Abschalten des elektrischen Stromes zum Betrieb der Heizölförderpumpe wird auch die elektrische Stromzufuhr zum elektromagnetischen Stellantrieb des Magnetheberschutzventils abgeschaltet. Im spannungsfreien Zustand des elektromagnetischen Stellantriebs wird durch die Kraft einer mechanischen Druckfeder auf das Absperrorgan des Magnetheberschutzventils der Durchfluss von Heizöl im Ventilkörper abgesperrt.

Im Falle einer Leckage in der Saugleitung wird über die undichte Stelle Umgebungsluft angesaugt. Bei dieser Störung wird die Heizölförderpumpe der Ölfeuerungsanlage abgeschaltet und gleichzeitig das Magnetheberschutzventil durch die mechanische Druckfeder geschlossen und somit ein Aushebern des Heizölbehälters verhindert.

(2) Hinsichtlich des zulässigen Temperaturbereiches und der maximalen Absicherungshöhe siehe Absatz (2) im Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Magnetheberschutzventils erfolgte durch eine Typprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 vom 12.12.2006) und eine Ergänzungsprüfung (Prüfbericht Nr. V-A 1278-01/07 vom 17.04.2007).

(4) Das Magnetheberschutzventil setzt sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Magnetspule, Ventilkörper, Führungsrohr, Anker, mechanische Feder, Filtereinsatz und Dichtungen zusammen und entspricht den Zeichnungen der Anlagen zum Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 12.12.2006.



1 DIN 4755:2004-11, Ölfeuerungsanlagen-Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ)-Prüfung
2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Magnetheberschutzventil darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Es muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den im Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 der TÜV Süd Industrie Service GmbH angegebenen geprüften Unterlagen (Zeichnungen und Beschreibungen) entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Magnetheberschutzventil, deren Verpackung oder deren Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist das Magnetheberschutzventil mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Magnetheberschutzventils durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Magnetheberschutzventils oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Magnetheberschutzventil funktionssicher ist.

(2) Vom Hersteller der Magnetheberschutzventile sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Ausführung der Bauteile entsprechend der Zeichnungsunterlagen, die der Typprüfung zur Erlangung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegen (Anlagen zum Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 der TÜV Süd Industrie Service GmbH),
- Nachweis, dass das Magnetheberschutzventil bei Anschluss gemäß der RAPA Einbauvorschrift 14521 vollständig öffnet und schließt (Funktionsfähigkeitsprüfung F20 nach DIN EN 12266-2³).

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Magnetheberschutzventils,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Magnetheberschutzventils,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Magnetheberschutzventile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Das Magnetheberschutzventil darf für Heizöl EL verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Zulassungsgegenstand muss oberhalb und nahe des Heizölbehälters in die Saugleitung zwischen Heizölbehälter und Heizölförderpumpe entsprechend der Einbauvorschrift⁴ für das Heberschutzventil Typ HSV04 eingebaut werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Magnetheberschutzventils dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Magnet-Heberschutzventils die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigem Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Das Magnetheberschutzventil ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus entsprechend der Angaben der Einbauvorschrift 14521 der Rausch & Pausch GmbH,
- b) Kontrolle der maximalen Absicherungshöhe von 3,0 m (maximale Höhendifferenz zwischen maximaler Füllhöhe und tiefstem Punkt der Saugleitung),
- c) Dichtheitskontrolle der Saugleitung mit eingebautem Magnetheberschutzventil nach Anfahren der Heizölförderpumpe,
- d) Funktionsprüfung des Magnetheberschutzventils bei Anlaufen und Abschalten der Heizölförderpumpe.

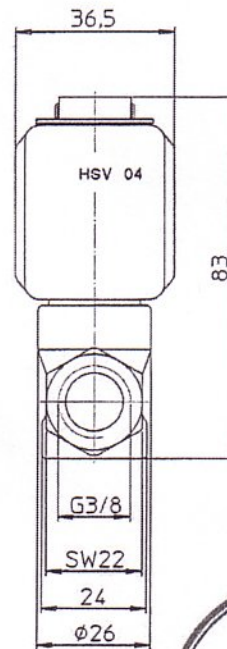
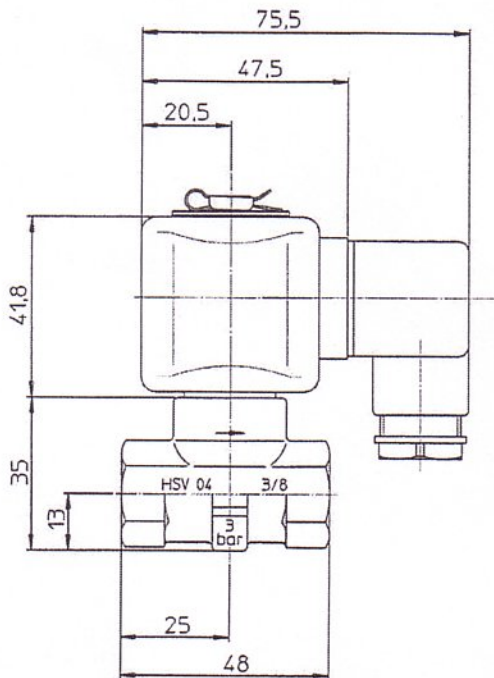
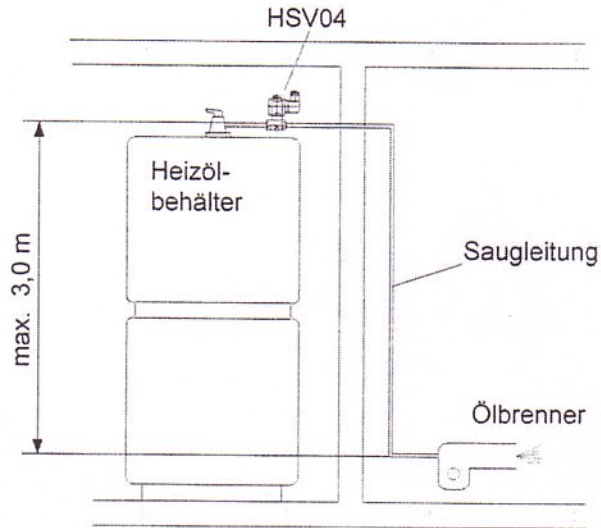
(2) Das Magnetheberschutzventil ist wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit ist in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, zu prüfen. Dabei müssen die Prüfungen nach Absatz (1) durchgeführt werden.

(2) Die Einbauvorschrift 14521 der Rausch & Pausch GmbH ist vom Antragsteller mitzuliefern.

Leichsenring



⁴ Einbauvorschrift 14521 der Rausch & Pausch GmbH Änderungsdokumentation Index 005 vom 04.05.2007



RAPA
 Rausch & Pausch GmbH
 Albert-Pausch-Ring 1
 95100 Selb

**Magnetheberschutzventil
 für
 Heizölbehälter
 Typ HSV04**

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
Z-65.50-443
 vom 25. Juni 2007